

Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke

Research Report

Nettoeinkommen der Arbeitnehmenden: Spürbare Kaufkraftlücke trotz kräftiger staatlicher Entlastung. Zusammenfassende Bewertung von Lohnerhöhungen, fiskalischer Entlastung und Inflation 2022 und 2023

IMK Policy Brief, No. 151

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke (2023) : Nettoeinkommen der Arbeitnehmenden: Spürbare Kaufkraftlücke trotz kräftiger staatlicher Entlastung. Zusammenfassende Bewertung von Lohnerhöhungen, fiskalischer Entlastung und Inflation 2022 und 2023, IMK Policy Brief, No. 151, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/274577>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

POLICY BRIEF

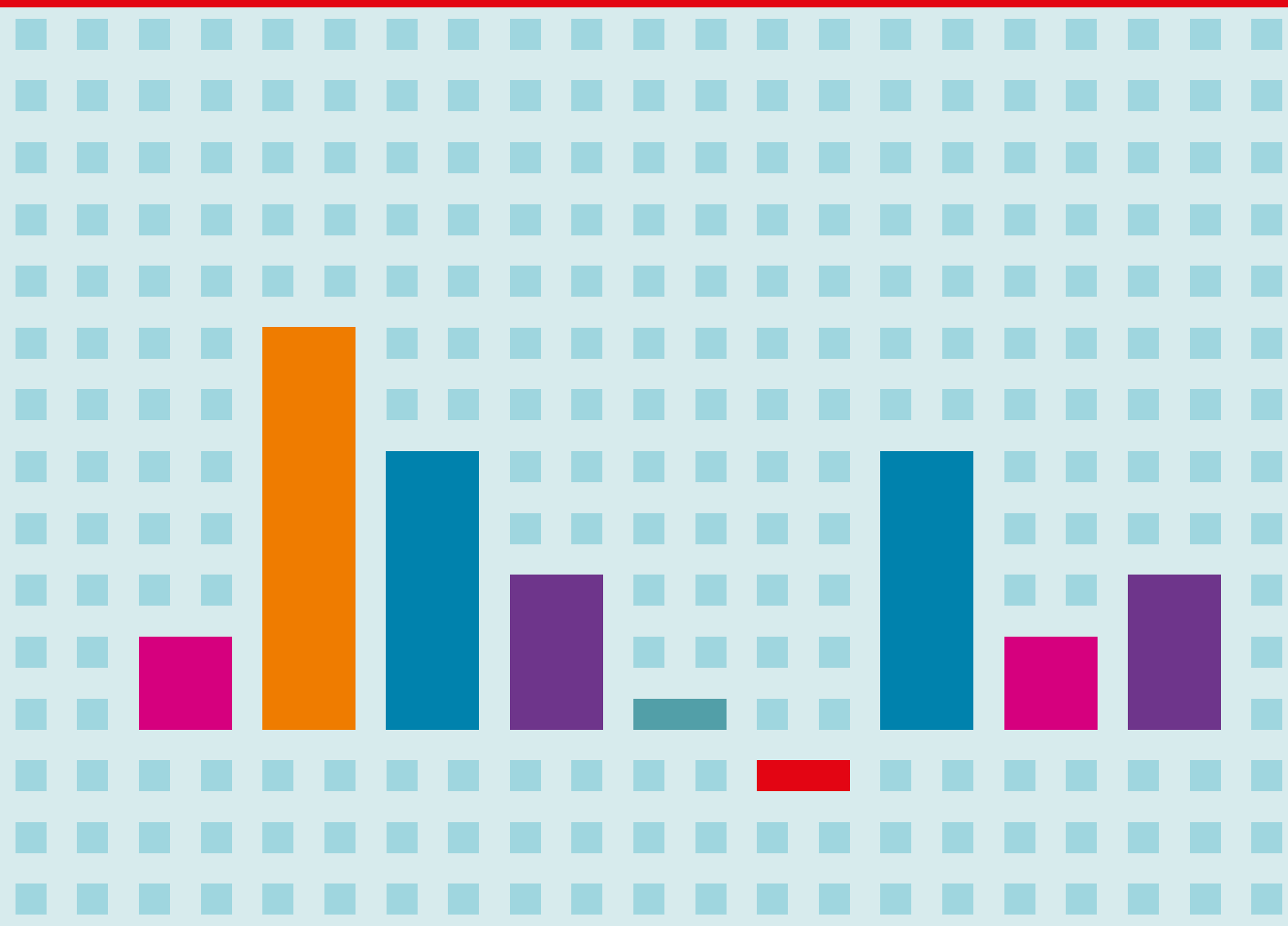
Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 151 · Juni 2023

NETTOEINKOMMEN DER ARBEITNEHMENDEN: SPÜRBARE KAUFKRAFTLÜCKE TROTZ KRÄFTIGER STAATLICHER ENTLASTUNG

Zusammenfassende Bewertung von Lohnerhöhungen, fiskalischer Entlastung
und Inflation 2022 und 2023

Sebastian Dullien, Katja Rietzler, Silke Tober



NETTOEINKOMMEN DER ARBEITNEHMENDEN: SPÜRBARE KAUFKRAFTLÜCKE TROTZ KRÄFTIGER STAATLICHER ENTLASTUNG

Zusammenfassende Bewertung von Lohnerhöhungen, fiskalischer Entlastung und Inflation 2022 und 2023

Sebastian Dullien¹, Katja Rietzler², Silke Tober³

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat mit mehreren Entlastungspaketen und Steuersenkungen 2022 und 2023 versucht, die Privathaushalte für die überschießende Inflation zu kompensieren. Dieser Policy Brief untersucht für eine Reihe typisierter Haushaltsgruppen die staatliche Entlastung im Verhältnis zu haushaltsspezifischen Inflationsraten und die verbleibende Kaufkraftlücke unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lohnzuwächse für 2022 und 2023. Tatsächlich haben die staatlichen Entlastungen eine deutlich stabilisierende Wirkung auf die Kaufkraft der allermeisten Haushalte, und zwar insbesondere im unteren Einkommenssegment. Zugleich ist die Inflation vor allem durch die Energie- und Lebensmittelpreisschocks allerdings so massiv über das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank hinausgeschossen, dass für die meisten Haushalte auch Ende 2023 eine spürbare Kaufkraftlücke im Vergleich zu 2021 verbleibt. Haushalte, denen ein Teil ihrer Lohnerhöhungen als Inflationsausgleichsprämie gewährt wurde, konnten den Kaufkraftverlust deutlich stärker begrenzen. Insgesamt haben die Veränderungen am Steuertarif und an den Sozialabgaben die Belastungen durch die so genannte „kalte Progression“ mehr als kompensiert.

¹ Wissenschaftlicher Direktor des IMK, sebastian-dullien@boeckler.de

² Referatsleitung Steuer- und Finanzpolitik, katja-rietzler@boeckler.de

³ Referatsleitung Geldpolitik, silke-tober@boeckler.de

Einleitung

Seit Mitte 2021 überschreitet die Inflation in Deutschland die Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank von 2,0 %. Zunächst gingen die meisten Prognostiker davon aus, dass die erhöhte Inflation nur vorübergehend und von kurzer Dauer sein würde. Im Zuge der russischen Invasion in die Ukraine schossen allerdings Energie- und Nahrungsmittelpreise derart in die Höhe, dass schnell klar wurde, dass zumindest für das Jahr 2022 noch mit einer deutlich erhöhten Inflationsrate zu rechnen sein würde.

Die Bundesregierung reagierte im Laufe des Jahres 2022 mit einer Reihe von Entlastungspaketen. Dabei war das erklärte Ziel dieser Pakete zunächst, die erheblichen Belastungen der Privathaushalte aus gestiegenen Energiekosten teilweise auszugleichen. Erste Analysen des IMK zeigten damals, dass für viele Haushaltstypen die Belastungen durch erhöhte Energiepreise tatsächlich zu einem beträchtlichen Teil durch die ersten beiden Entlastungspakete abgedeckt wurden (Dullien et al. 2022a, 2022b), auch wenn die Haushalte die Entlastungen nicht in vollem Maße in ihrer individuellen Wahrnehmung verinnerlicht hatten (Behringer et al. 2022).

Dabei untersuchten Dullien et al. (2022a, 2022b) anhand von Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für eine Reihe üblicher Haushaltstypen, inwieweit explizit von der Bundesregierung im Rahmen der Entlastungspakete für 2022 beschlossene, aber nicht vorher bereits geplante Entlastungen die direkte Mehrbelastung aus höheren Energiekosten für das gleiche Jahr ausgleichen würden. Unter „direkter“ Mehrbelastung sind dabei Mehrausgaben der Privathaushalte direkt für Energieträger zu verstehen, also Ausgaben für Haushaltsenergie und Kraftstoffe, nicht aber indirekte Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Anbieter anderer Waren und Dienstleistungen ihre Preise aufgrund höherer Energiekosten anheben. Zu diesen, in den damaligen Studien nicht berücksichtigten, indirekten Mehrbelastungen durch hohe Energiekosten zählen etwa Treibstoffzuschläge der Fluggesellschaften und Preissteigerungen bei Backwaren, aber auch Papierprodukten, infolge gestiegener Energiekosten.

Seit diesen Berechnungen hat sich der Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise und damit auch die Inflation noch einmal beschleunigt. Nach aktuellem Stand hat sie ihren Höhepunkt im Oktober und November 2022 mit 8,8 % erreicht, befindet sich aber auch im Frühjahr 2023 noch auf hohem Niveau. Dabei haben die gestiegenen Energiepreise inzwischen dazu geführt, dass auch die Preise in anderen Konsumkategorien deutlich gestiegen sind und damit indirekte Effekte an Bedeutung gewonnen haben. Der Ansatz, nur die direkten Mehrkosten aus gestiegenen Energie- und gegebenenfalls Lebensmittelpreisen zu betrachten, würde damit in der aktuellen Situation die Belastungen der Privathaushalte aus der überschießenden Inflation unterschätzen.

Gleichzeitig steigen zum einen die Löhne seit 2021 stärker, als es in einer Situation von Preisstabilität der Fall gewesen wäre. In dieser Situation zielt die steuer- und abgabenbefreite Inflationsausgleichsprämie darauf, die Kaufkraft der Nettoeinkommen zu stabilisieren und gleichzeitig die Arbeitskosten der Unternehmen zu begrenzen. Dabei wird die Kaufkraft zu einem gewissen Maß über höhere Bruttoeinkommen stabilisiert, eine weitere Stabilisierung kommt von der Steuer- und Abgabefreiheit der Prämie. Unabhängig von der Inflationsausgleichsprämie werden die Haushalte (zusätzlich) bei der Einkommensteuer entlastet. Dabei ist allerdings nicht die ganze

Entlastung als Nettoentlastung der Haushalte zu sehen.⁴ Auch in Zeiten geringer Inflation werden regelmäßig Einkommensteuertarif und Freibeträge sowie die Beitragsbemessungsgrenzen bei den Sozialversicherungen an veränderte Preise und Löhne angepasst. Zumindest diese „normale“ Anpassung sollte nicht als Ausgleich für die überschießende Inflation gesehen werden, weil sie lediglich sicherstellt, dass der Staat nicht durch nur nominal steigende Löhne einen wachsenden Anteil am Einkommen privater Haushalte als Steuern und Abgaben einzieht.

Dieser Policy Brief liefert eine zusammenfassende Darstellung der Belastungen durch die erhöhte Inflation auf der einen Seite und der Kaufkraftgewinne aus höheren Löhnen und staatlichen Entlastungen, die über den Ausgleich inflationsbedingter Mehreinnahmen hinausgehen, differenziert für verschiedene Haushaltstypen, auf der anderen Seite. Das Ergebnis dieser Darstellung ist eine sogenannte „Nettokaufkraftlücke“, jener Euro-Betrag, den man den Haushalten noch zahlen müsste, damit die Kaufkraft ihres Nettoeinkommens von 2021 wieder hergestellt würde. Dabei werden in unserer Berechnung die Entlastungen durch Steuern und Abgaben unterteilt in jenen Anteil, der bei einer Konstanthaltung der Steuer- und Abgabenquote angefallen wäre, und jenem Anteil, mit dem der Staat die privaten Haushalte darüber hinaus entlastet hat. Nachrichtlich stellen wir außerdem die preislichen Entlastungen durch staatliche Maßnahmen dar, also den Einfluss von Maßnahmen wie der Gas- und Strompreispbremse und den 2022 befristet genutzten Instrumenten des 9-Euro-Tickets und des Tankrabatts auf die Inflationsrate. Diese Maßnahmen sind in der berichtigten Inflationsrate bereits (senkend) enthalten und finden sich deshalb in den Be- und Entlastungsrechnungen zur Nettokaufkraftlücke nur indirekt wieder, sind aber in ihrer Größenordnung durchaus relevant. Da die Haushalte im Jahr 2022 zudem ihren Energieverbrauch deutlich gedrosselt haben, wird zudem dargelegt, wie stark die Belastung durch die Energiepreisschübe durch eine zehnpromtente Reduktion des Energieverbrauchs gemindert wird.

Wichtig ist zu beachten, dass es sich bei den typisierten Haushalten um Durchschnittshaushalte handelt. So wurde für die Veränderung der Löhne in den Berechnungen die gesamtwirtschaftliche Lohnentwicklung zugrunde gelegt bzw. für Haushalte, die zum Mindestlohn arbeiten, der gesetzlich vorgegebene recht kräftige Anstieg der Mindestlöhne auf 12 Euro zum 1.10.2022. Für Beschäftigte in Branchen mit einem Lohnwachstum unterhalb des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts fällt die Nettokaufkraftlücke damit in der Realität größer aus als in diesem Policy Brief dargestellt, für jene in Branchen mit einem Lohnwachstum oberhalb des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts fällt die Nettokaufkraftlücke geringer aus.

In der Summe lässt sich sagen, dass der Staat die privaten Haushalte durch preisliche und nichtpreisliche Entlastungen in den Jahren 2022 und 2023 deutlich entlastet. Besonders ausgeprägt ist diese Entlastung bei Arbeitnehmendenhaushalten mit sehr geringen Einkommen, weil in diesem Bereich die Entlastungen durch die Ausweitung der Midijobs stark zu Buche schlagen. Aber auch bei mittleren und höheren Einkommen waren die Entlastungen erheblich. Zugleich war allerdings der Kaufkraftverlust so groß, dass für die allermeisten Haushalte große Nettokaufkraftlücken bleiben, deren Ausgleich durch Lohnsteigerungen gesamtwirtschaftlich erst in den kommenden Jahren zu erwarten sind.

⁴ Für das Jahr 2022 konnte man sehr gut differenzieren, was genau als reine „Zusatzentlastung“ durch die Entlastungspakete durch den Gesetzgeber verabschiedet wurde und was – zuvor schon – als reine „normale“ Anpassung von Steuer- und Sozialversicherungsregeln geplant war. Für 2023 ist ein solcher Vergleich nicht mehr möglich, weil Grenzen und Tarifverläufe ja bereits in einer Situation hoher Inflation angepasst wurden.

Hervorzuheben ist, dass die aktuelle Inflation Ausdruck eines externen Schocks ist, der die deutsche Volkswirtschaft insgesamt ärmer gemacht hat. Dieser Wohlstandsverlust kann gesamtwirtschaftlich nicht zeitnah ausgeglichen werden. Daher musste es bei den staatlichen Maßnahmen auch primär darum gehen, den Schock so weit abzufedern, dass eine scharfe Rezession sowie soziale Schieflagen vermieden und zugleich überhöhte Lohnsteigerungen verhindert werden, die eine Verfestigung der Inflation bewirken würden.

Methodisches Vorgehen

Anders als in den beiden vorangegangenen Policy Briefs zu den Entlastungspaketen, die sich auf 2022 fokussierten, werden im aktuellen Policy Brief die Be- und Entlastungen 2022 und 2023 gegenüber dem Referenzjahr 2021, dem Jahr vor dem starken Anstieg der Inflationsrate, betrachtet. Das erfordert eine geänderte Herangehensweise. In den beiden Policy Briefs des Jahres 2022 wurden im Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung explizit wenige Maßnahmen⁵ bei einem identischen Rahmen von Sozialbeiträgen, Beitragsbemessungsgrenzen und Ähnlichem innerhalb eines Jahres betrachtet (Dullien et al. 2022a, 2022b). Dadurch war die Ausweisung der Entlastungen in Euro im Vergleich zur Situation ohne Entlastung sinnvoll.

Aktuell betrachten wir eine Vielzahl von Maßnahmen, die über einen Zeitraum von zwei Jahren zum Tragen kommen und zwischen denen es Wechselwirkungen gibt. Hinzu kommt, dass außerhalb der Entlastungspakete weitere Maßnahmen beschlossen bzw. verabschiedet wurden, die ihrerseits die Entlastungswirkungen beeinflussen. Aus diesem Grund scheint eine Betrachtung einzelner Maßnahmen für sich genommen nicht sinnvoll.

Stattdessen werden in diesem Policy Brief bestimmte Arten der Entlastungen und Belastungen zusammengefasst und saldiert und dabei berücksichtigt, dass die Löhne seit 2021 stärker als in den Vorjahren gestiegen sind, wodurch ein Teil der Kaufkraftverluste kompensiert wird. Konkret werden dabei drei Perspektiven präsentiert:⁶

- Erstens wird zunächst dargestellt, inwieweit die privaten Haushalte durch niedrigere Einkommensteuern und Sozialabgaben entlastet wurden. Seit 2021 hat der Gesetzgeber die Eckpunkte des Tarifverlaufs der Einkommensteuer verschoben sowie Freibeträge erhöht. Bei den Sozialabgaben haben sich Änderungen insbesondere, aber nicht nur, im Bereich der Midijobs ergeben. Dabei bestand die Herausforderung darin, jene Regeländerungen analytisch abzugrenzen, die lediglich verhindern, dass bei steigenden Preisen ohne Realeinkommensgewinne der Anteil von Steuern und Abgaben an den Bruttoeinkommen steigt (die so genannte „kalte Progression“) und so echte Entlastungen zu identifizieren. Wir betrachten dafür das **Verhältnis von Netto- zu Bruttoeinkommen** der Haushalte unter Fortschreibung ihrer Arbeitseinkommen mit den durchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Lohnsteigerungen der Jahre 2022 und 2023. Steigt diese Quote und bleibt so den betrachteten Haushalten mehr Netto vom Brutto, kann man von einer genuine Entlastung

⁵ Anhebung des Grundfreibetrags und weiterer Tarifeckpunkte, Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags, Kinderbonus von 100 Euro je Kind, steuerpflichtige Energiepreispauschale.

⁶ Für Details zu der Berechnung der betrachteten Indikatoren sowie der konkret einbezogenen Maßnahmen siehe den methodischen Anhang.

sprechen. Diese Entlastung weisen wir für verschiedene Haushaltstypen prozentual wie auch in Euro-Beträgen aus.

- Zweitens wird dargestellt, inwieweit und für welche Haushaltstypen trotz Steuerentlastungen und Lohnsteigerungen 2023 Kaufkraftverluste gegenüber 2021 aufgetreten sind. Diese Verluste stellen wir **als Kaufkraftlücke** in Form eines Euro-Betrages dar, die man den betroffenen Haushalten zahlen müsste, um kaufkraftbereinigt das gleiche Nettoeinkommen wie 2021 wiederherzustellen. Zur Berechnung der Kaufkraftverluste ziehen wir dabei die regelmäßig im IMK Inflationsmonitor berechneten haushaltsspezifischen Inflationsraten heran.
- Drittens berichten wir nachrichtlich über den **Umfang preislicher Entlastungsmaßnahmen** wie den Energiepreisbremsen, die gesenkte EEG-Umlage das 9-Euro-Ticket und den Tankrabatt des Jahres 2022. Diese Maßnahmen müssen mit einbezogen werden, wenn man den Umfang der staatlichen Entlastungsbemühungen bewerten möchte, da sie aber die Inflationsrate senken, tauchen sie bei den anderen beiden Betrachtungen nicht mehr explizit auf.

Wie in den beiden früheren IMK Policy Briefs zu den Entlastungspaketen werden verschiedene Haushaltstypen betrachtet. Dabei betrachten wir zunächst als Grundtypen:

- fünf Single-Haushalte mit unterschiedlichen Bruttoeinkommen,
- einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind
- zwei Paar-Haushalte ohne Kinder,
- vier Paar-Haushalte mit je zwei Kindern und verschiedenen Einkommens- und Beschäftigungskonstellationen.

Zusätzlich betrachten wir drei Haushalte mit hypothetischen, speziellen Konstellationen:

- Alleinstehende Facharbeitende, bei denen ein Teil der Lohnsteigerungen 2023 nicht in Form von einer Erhöhung der Tarif Tabellen, sondern in Form einer Inflationsausgleichsprämie von 750 Euro bzw. 1500 Euro anfällt.
- Ein Single-Haushalt mit hohem Einkommen, bei dem ein Teil der Lohnsteigerungen 2023 nicht in Form von einer Erhöhung der Tarif Tabellen, sondern in Form einer Inflationsausgleichsprämie von 1.500 Euro anfällt.
- Ein Single-Haushalt mit Vollzeitstätigkeit zum Mindestlohn, der 2022 und 2023 infolge der kräftigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns deutlich stärkere Steigerungen des Bruttoarbeitsentgelts verzeichnet als der Durchschnitt der Beschäftigten.

Die Betrachtung der speziellen Haushaltstypen ist dabei notwendig, weil der tatsächliche Kaufkraftverlust – wie weiter unten ausgeführt – sehr heterogen ausfällt und insbesondere die Nutzung der Inflationsausgleichsprämien als Element der Tarifabschlüsse spürbar zur Kaufkraftsicherung beitragen kann.

Fiskalische Entlastungen

Tabelle 1 zeigt das Brutto- und das Nettoarbeitseinkommen im Jahr 2023 für die ausgewählten Haushaltstypen in verschiedenen Einkommensklassen. Da alle Berechnungen auf Jahresbasis erfolgen, wird das Nettoarbeitseinkommen für eine Vergleichbarkeit mit monatlichen Daten nachrichtlich auch auf Monatsbasis umgerechnet. Es wird als Standardfall ein Zuwachs des Bruttoarbeitseinkommens ohne Inflationsausgleichsprämie betrachtet. Es zeigt sich, dass bis auf Personen, die den Mindestlohn beziehen, das Nettoarbeitseinkommen in allen hier betrachteten Fällen sowohl 2022 als auch 2023 relativ zum Bruttoarbeitseinkommen höher ist als 2021. Dies deutet darauf hin, dass die sogenannte „kalte Progression“ zwischen 2021 und 2023 überkompensiert wurde. In einigen Fällen sinkt diese Netto-zu-Brutto-Quote im Jahr 2023 zwar im Vergleich zum Vorjahr wieder, bleibt aber über dem Wert von 2021. Das gilt für alle hier betrachteten Haushalte, die nicht von der Ausweitung der Midijobzone profitieren und gleichzeitig vom Wegfall der Energiepreispauschale und der Anhebung der Beitragssätze zur Arbeitslosen- und zur gesetzlichen Krankenversicherung betroffen sind.⁷ Besonders ausgeprägt ist der Rückgang der Netto-zu-Brutto-Quote im Jahr 2023 für Single-Haushalte in der unteren Mittelschicht. Aber auch in diesen Fällen wird die „kalte Progression“ zwischen 2021 und 2023 überkompensiert.

Bei gleichem Bruttoeinkommen kann die Auszahlung eines Teils des Bruttoeinkommens in Form der steuer- und beitragsfreien Inflationsausgleichsprämie allerdings den Anstieg der steuerlichen Belastung zwischen 2022 und 2023 überkompensieren, wie man an Alleinlebenden erkennen kann, bei denen ein Teil des Jahreseinkommens als Inflationsausgleichsprämie gewährt wird. So fällt das Nettoeinkommen relativ zum Bruttoeinkommen bei dem Facharbeitenden mit einem Bruttoeinkommen von 43.240 Euro um 0,8 Prozentpunkte höher aus, wenn 750 Euro des Bruttoeinkommens in Form einer Inflationsausgleichsprämie gezahlt wird; bei einer Inflationsausgleichsprämie von 1.500 Euro als Teil des gleichen Bruttoeinkommens sind es sogar 1,6 Prozentpunkte gegenüber dem Fall ohne Inflationsausgleichsprämie. Erhält die alleinstehende Person mit einem hohen Jahresbruttoeinkommen von 84.003 Euro 1.500 Euro in Form einer Inflationsausgleichsprämie, so fällt das Nettoeinkommen relativ zum Bruttoeinkommen um fast einen ganzen Prozentpunkt höher aus.

Einen Sonderfall stellen Personen dar, die den Mindestlohn erhalten. Dieser wurde seit 2021 kräftig angehoben, und zwar um 10,2 % im Durchschnitt des Jahres 2022 und um 14 % 2023. Damit steigen die Bruttoarbeitseinkommen von Mindestlohnbeziehenden deutlich stärker als die der übrigen Beschäftigten. Auch die Nettoarbeitseinkommen von Mindestlohnbeziehenden steigen deutlich stärker als diejenigen anderer Beschäftigter. Betrachtet wird hier eine alleinlebende Person, die in Vollzeit zum Mindestlohn arbeitet. Trotz spürbarer Progressionseffekte steigt das Nettoeinkommen relativ zum Bruttoeinkommen im Jahr 2022, was insbesondere auf die Energiepreispauschale zurückzuführen ist. Im Jahr 2023 ist das Nettoeinkommen relativ zum Bruttoeinkommen niedriger als 2021. Gleichzeitig ist das Nettoeinkommen aber absolut gesehen um

⁷ Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet, ist noch nicht berücksichtigt.

23,1 % höher als im Jahr 2021. Die verschlechterte Quote ist also vor allem eine Folge des kräftigen Anstiegs des Bruttoeinkommens.⁸

Tabelle 1: Verhältnis von Netto- zu Bruttoarbeitseinkommen 2021-2023

Beispielfälle	Brutto (Euro)	Netto (Euro)	Nachrichtlich: 1/12 des Jahres- netto (Euro)	Nettolohn/-gehalt relativ zum Bruttolohn/-gehalt (%)		
	2023	2023		2021	2022	2023
Single, geringverdienend	15.220	12.614	1.051	79,5	81,9	82,9
Single, untere Mittelschicht	31.736	22.076	1.840	69,2	70,0	69,6
Single, Facharbeitende	43.240	28.507	2.376	65,6	66,1	65,9
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 750 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	28.849	2.404	65,6	66,1	66,7
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 1500 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	29.187	2.432	65,6	66,1	67,5
Single, hohes Einkommen	84.003	49.879	4.157	58,7	58,9	59,4
Single, hohes Einkommen, gleiches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	84.003	50.677	4.223	58,7	58,9	60,3
Single, Spitzeneinkommen	144.484	82.461	6.872	56,4	56,8	57,1
Alleinerziehend, 1 Kind	41.318	31.811	2.651	76,3	76,8	77,0
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	68.996	47.300	3.942	68,2	68,9	68,6
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	78.877	52.838	4.403	66,6	67,2	67,0
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	40.279	37.039	3.087	89,7	91,0	92,0
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	81.070	60.247	5.021	73,5	74,1	74,3
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	146.492	96.275	8.023	65,1	65,4	65,7
Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	55.783	45.527	3.794	80,7	81,7	81,6
Single, Mindestlohn 38 Stunden, 52 Wochen	23.712	17.408	1.451	75,0	75,5	73,4

Es wird angenommen, dass die Erwerbstätigen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Zuwachsraten des Bruttogehalts bei konstanten Arbeitsstunden: 2022 +4,7 % (Destatis), 2023 4,2 % (Dullien et al. 2022). Alle Angaben ohne Wohngeld und andere einkommensabhängige Transfers. 2022: Die Energiepreispause nach Steuer ist im Nettoeinkommen enthalten, nicht im Bruttogehalt, weil sie kein Gehaltsbestandteil ist. Bei allen Fällen wird eine Veranlagung angenommen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf der Grundlage fortgeschriebener Daten der EVS.



⁸ Zu beachten ist, dass bereits 2021 unabhängig von der hohen Inflation des Jahres 2022 eine kräftige Anhebung des Mindestlohns für notwendig gehalten und bereits im Koalitionsvertrag angekündigt wurde.

Tabelle 2: Absolute Differenz zum Nettoarbeitseinkommen bei konstanter Netto-Brutto-Quote
(in Euro)

Beispielfälle	Brutto	Netto	Nachrichtlich: 1/12 des Jahresnetto	Netto über konstanter Netto-Brutto-Quote aus 2021	
	2023	2023		2022	2023
Single, geringverdienend	15.220	12.614	1.051	347	514
Single, untere Mittelschicht	31.736	22.076	1.840	245	122
Single, Facharbeitende	43.240	28.507	2.376	213	161
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 750 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	28.849	2.404	213	502
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	29.187	2.432	213	841
Single, hohes Einkommen	84.003	49.879	4.157	132	566
Single, hohes Einkommen, gleiches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	84.003	50.677	4.223	132	1.364
Single, Spitzeneinkommen	144.484	82.461	6.872	575	1.041
Alleinerziehend, 1 Kind	41.318	31.811	2.651	184	274
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	68.996	47.300	3.942	476	258
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	78.877	52.838	4.403	449	293
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	40.279	37.039	3.087	524	912
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	81.070	60.247	5.021	447	624
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	146.492	96.275	8.023	526	972
Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	55.783	45.527	3.794	235	496
Single, Mindestlohn 38 Stunden, 52 Wochen	23.712	17.408	1.451	110	-365

Negative Eurowerte bedeuten einen verbleibenden Kaufkraftverlust nach Entlastungsmaßnahmen. Es wird angenommen, dass die Erwerbstätigen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Zuwachsraten des Bruttogehalts bei konstanten Arbeitsstunden: 2022 +4,7 % (Destatis), 2023 4,2% (Dullien et al. 2022). Alle Angaben ohne Wohngeld und andere einkommensabhängige Transfers. 2022: Die Energiepreispauschale nach Steuer ist im Nettoeinkommen enthalten, nicht im Bruttogehalt, weil sie kein Gehaltsbestandteil ist. Bei allen Fällen wird eine Veranlagung angenommen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf der Grundlage fortgeschriebener Daten der EVS.



In Tabelle 2 werden nun die zusätzlichen Entlastungen jenseits des Ausgleichs der „kalten Progression“ für die einzelnen Haushalte im Vergleich zu 2021 in Euro ausgewiesen (gemessen als Entlastung, die über eine Konstanthaltung der Netto-zu-Brutto-Quote des Jahres 2021 hinausgeht). In allen Fällen – bis auf Alleinlebende, die zum Mindestlohn arbeiten, – ergibt sich so

eine deutliche Entlastung. Der Anstieg der Belastung bei Mindestlohn-Singles erklärt sich damit, dass in dieser Gruppe die Bruttobezüge so stark gestiegen sind, dass sie damit über die normale Progression höhere Steuern zahlen müssen. Absolut gesehen werden Alleinlebende mit Spitzeneinkommen am stärksten entlastet, besonders, wenn sie von steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsprämien profitieren, gefolgt von Familien mit mittleren Einkommen und zwei Kindern.

Die Gesamtheit der Maßnahmen führt zu einer Überkompensation des Progressionseffekts. Lediglich bei in Vollzeit zum Mindestlohn arbeiten Alleinlebenden werden die Entlastungen bei Steuern und Sozialabgaben im Jahr 2023 durch Progressionseffekte und die Wirkung der höheren Beitragssätze überkompensiert, allerdings handelt es sich hier nicht um eine „kalte Progression“, sondern um den Effekt stark gestiegener Bruttoeinkommen, von denen trotz der Mehrbelastung ein hoher Zuwachs der Nettoeinkommen übrigbleibt.

An den zwei Beispielfällen mit Inflationsausgleichsprämie erkennt man, welche zusätzliche Entlastung sich ergibt, wenn ein Teil der Lohnsteigerung 2023 in Form einer solchen steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsprämie gewährt wird. Im Fall der Facharbeitenden mit einem Bruttoeinkommen von 43.240 Euro ergibt sich eine zusätzliche Entlastung von 341 Euro, wenn eine Inflationsausgleichsprämie von 750 Euro gezahlt wird, diese erhöht sich auf 680 Euro, wenn 1.500 Euro des Bruttoeinkommens in Form einer Inflationsausgleichsprämie gezahlt werden. Im Fall einer alleinstehenden Person mit einem hohen Jahresbruttoeinkommen von 84.003 Euro beträgt die zusätzliche Entlastung bei einer Inflationsausgleichsprämie von 1.500 Euro sogar 798 Euro. Die Höhe der Entlastung hängt von der Höhe der Inflationsausgleichsprämie im Einzelfall und von der Grenzbelastung mit Steuern und Sozialbeiträgen ab.

Verbleibende Kaufkraftlücke

Wenngleich die Bruttoeinkommen gestiegen sind und von den steigenden Bruttoeinkommen kein größerer Teil beim Staat geblieben ist, so bleibt auch nach den Entlastungsmaßnahmen in den meisten Fällen eine teils beträchtliche Kaufkraftlücke. Diese wurde für die verschiedenen Haushaltstypen mit Hilfe von haushaltsspezifischen Inflationsraten berechnet. Die haushaltsspezifischen Inflationsraten basieren auf den Konsumausgaben gemäß Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 und werden in Tabelle 3 ausgewiesen. Dabei schlagen sich die preislichen Entlastungsmaßnahmen in Form einer geringeren Inflationsrate nieder. Wie bereits wiederholt im IMK Inflationsmonitor ausgewiesen, fallen die Inflationsraten bei Haushalten mit einem geringen Einkommen besonders hoch aus, während Alleinlebende mit Spitzeneinkommen am geringsten von Preissteigerungen betroffen sind (Dullien und Tober 2023).

Tabelle 4 und Abbildungen 1 und 2 zeigen für die ausgewählten Haushaltstypen die verbleibende Kaufkraftlücke als die Differenz zwischen dem Nettoarbeitseinkommen bei gegebenem Bruttoarbeitseinkommen und einem Nettoarbeitseinkommen, bei dem die Kaufkraft des Jahres 2021 erhalten geblieben wäre, in Euro und in % des Nettoeinkommens für die Jahre 2022 und 2023. Negative Werte bedeuten eine weiterhin bestehende Kaufkraftlücke.

Tabelle 3: Haushaltsspezifische Inflationsraten

Beispielfälle	Brutto- arbeitsein- kommen (Euro)	Netto- arbeitsein- kommen (Euro)	Nachrichtlich: 1/12 des Jahres- nettoeinkom- mens (Euro)	Haushaltsspezifische jahresdurchschnittli- che Inflationsrate (%)	
	2023	2023	2023	2022	2023
Single, geringverdienend	15.220	12.614	1.051	7,6	5,5
Single, untere Mittelschicht	31.736	22.076	1.840	7,4	5,1
Single, Facharbeitende	43.240	28.507	2.376	7,2	5,0
Single, Facharbeitende, glei- ches Brutto, davon 750 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	28.849	2.404	7,2	5,0
Single, Facharbeitende, glei- ches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	29.187	2.432	7,2	5,0
Single, hohes Einkommen	84.003	49.879	4.157	6,9	4,6
Single, hohes Einkommen, glei- ches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	84.003	50.677	4.223	6,9	4,6
Single, Spitzeneinkommen	144.484	82.461	6.872	6,4	4,4
Alleinerziehend, 1 Kind	41.318	31.811	2.651	7,8	5,2
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	68.996	47.300	3.942	7,5	5,1
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	78.877	52.838	4.403	7,6	5,1
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	40.279	37.039	3.087	8,3	5,7
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	81.070	60.247	5.021	7,8	5,2
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	146.492	96.275	8.023	7,2	5,0
Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	55.783	45.527	3.794	8,2	5,5
Single, Mindestlohn 38 Stunden, 52 Wochen	23.712	17.408	1.451	7,8	5,3

Es wird angenommen, dass die Erwerbstätigen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Zuwachsraten des Bruttogehalts bei konstanten Arbeitsstunden: 2022 +4,7 % (Destatis), 2023 4,2 % (Dullien et al. 2022). Alle Angaben ohne Wohngeld und andere einkommensabhängige Transfers. 2022: Die Energiepreispauschale nach Steuer ist im Nettoeinkommen enthalten, nicht im Bruttogehalt, weil sie kein Gehaltsbestandteil ist. Bei allen Fällen wird eine Veranlagung angenommen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf der Grundlage fortgeschriebener Daten der EVS.



Für die allermeisten Fälle verbleibt 2023 eine signifikante Kaufkraftlücke von 2 % bis etwas über 3 % des Nettoarbeitseinkommens. In vielen der betrachteten Fälle steigt diese im Jahr 2023 gegenüber 2022 noch weiter an, weil die Preisanstiege des Vorjahres fortbestehen, manche Entlastungen des Jahres 2022 im Jahr 2023 aber nicht fortgesetzt werden und zugleich der gesamtwirtschaftliche Lohnanstieg auch 2023 nicht mit der Inflation mithält. Dabei sind die verbleibenden

Belastungen relativ zum Einkommen in Haushalten mit Kindern und ohne Kinder ähnlich hoch. Zwar werden Familien mit Kindern 2023 durch den starken Anstieg des Kindergeldes besonders stark entlastet, sie haben aber auch eine höhere haushaltsspezifische Inflationsrate.

Tabelle 4: Verbleibende Kaufkraftlücke beim Nettoarbeitseinkommen

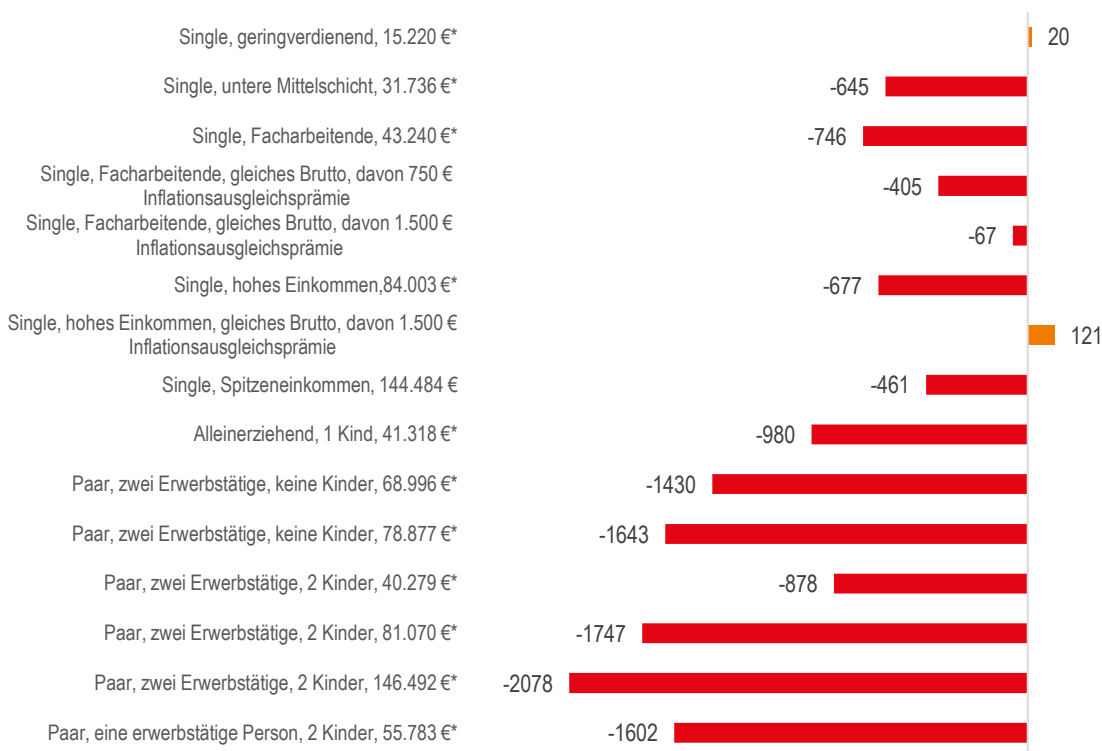
Beispielfälle	Brutto- arbeitsein- kommen	Netto- arbeitsein- kommen	Differenz zum vollständigen Inflationsausgleich beim Nettoarbeitseinkommen im Vergleich zu 2021			
	Euro		Euro		% des Nettoeinkommens	
	2023	2023	2022	2023	2022	2023
Single, geringverdienend	15.220	12.614	26	20	0,2	0,2
Single, untere Mittelschicht	31.736	22.076	-296	-645	-1,4	-2,9
Single, Facharbeitende	43.240	28.507	-433	-746	-1,6	-2,6
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 750 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	28.849	-433	-405	-1,6	-1,4
Single, Facharbeitende, gleiches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	43.240	29.187	-433	-67	-1,6	-0,2
Single, hohes Einkommen	84.003	49.879	-856	-677	-1,8	-1,4
Single, hohes Einkommen, gleiches Brutto, davon 1.500 Euro Inflationsausgleichsprämie	84.003	50.677	-856	121	-1,8	0,2
Single, Spitzeneinkommen	144.484	82.461	-683	-461	-0,9	-0,6
Alleinerziehend, 1 Kind	41.318	31.811	-708	-980	-2,3	-3,1
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	68.996	47.300	-726	-1430	-1,6	-3,0
Paar, zwei Erwerbstätige, keine Kinder	78.877	52.838	-941	-1643	-1,8	-3,1
-Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	40.279	37.039	-664	-878	-1,9	-2,4
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	81.070	60.247	-1.239	-1.747	-2,1	-2,9
Paar, zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	146.492	96.275	-1.645	-2.078	-1,8	-2,2
Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	55.783	45.527	-1.204	-1.602	-2,8	-3,5
Single, Mindestlohn 38 Stunden, 52 Wochen	23.712	17.408	447	1353	2,8	7,8

Negative Eurowerte bedeuten einen verbleibenden Kaufkraftverlust nach Entlastungsmaßnahmen. Es wird angenommen, dass die Erwerbstätigen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen. Zuwachsraten des Bruttogehalts bei konstanten Arbeitsstunden: 2022 +4,7 % (Destatis), 2023 4,2 % (Dullien et al. 2022). Alle Angaben ohne Wohngeld und andere einkommensabhängige Transfers. 2022: Die Energiepreispauschale nach Steuer ist im Nettoeinkommen enthalten, nicht im Bruttogehalt, weil sie kein Gehaltsbestandteil ist. Bei allen Fällen wird eine Veranlagung angenommen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf der Grundlage fortgeschriebener Daten der EVS



Abbildung 1: Kaufkraftlücke 2023 gegenüber 2021 für ausgewählte Haushalte, in Euro



* Bruttoeinkommen 2023

Quelle: Berechnungen des IMK



Eine Ausnahme für den Kaufkraftverlust sind Alleinlebende, die in Vollzeit zum Mindestlohn arbeiten. Für diese Personengruppe überstieg der Anstieg des Brutto- und des Nettoarbeitseinkommens die Inflationsrate sowohl 2022 als auch 2023 deutlich. Hier ist allerdings zu beachten, dass ein explizites Ziel der kräftigen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2022 war, die real verfügbaren Einkommen dieser Personengruppe zu erhöhen. Die vorliegenden Berechnungen zeigen nun, dass dies trotz der hohen Inflation gelungen ist, wenn auch wohl nicht in der intendierten Größenordnung. So stieg der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde von 9,55 Euro im Schnitt des Jahres 2021⁹ auf 12 Euro im Jahr 2023. Dies entspricht einem nominalen Anstieg von 25,7 %, was bei normaler Inflationsentwicklung im Rahmen des Inflationsziels der EZB (die der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mindestlohnerhöhung voraussetzen konnte) einen Anstieg der realen Stundenlöhne in diesem Bereich von gut 20 % bedeutet hätte. Nach den Zahlen aus Tabelle 4 ergibt sich nun allerdings, dass die Kaufkraft der verfügbaren Einkommen des Single-Haushalts mit Vollzeit zum Mindestlohn tatsächlich nur um 7,8 % gestiegen ist.

Auch bei anderen Alleinlebenden mit geringem Einkommen steigt das Nettoeinkommen stärker als das haushaltsspezifische Preisniveau, wenn auch nur sehr marginal. Hier wirkt sich 2022

⁹ Der Mindestlohn lag vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 bei 9,50 €, vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 bei 9,60 €. Daraus ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 9,55 €.

insbesondere die Energiepreispauschale aus und 2023 die stark ausgeweitete Midijobzone. Bei alleinlebenden Facharbeitenden wird der Kaufkraftverlust deutlich vermindert, wenn 750 Euro des Bruttoeinkommens in Form einer steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleichsprämie gewährt werden. Bei einer Inflationsausgleichsprämie von 1.500 Euro schrumpft die Kaufkraftlücke 2023 auf 67 Euro. Bei Alleinstehenden mit einem hohen Bruttoeinkommen (84.003 Euro) wird der Kaufkraftverlust bei Einsatz einer Inflationsausgleichsprämie von 1.500 Euro leicht überkompensiert. Alleinlebende mit Spitzeneinkommen weisen eine unterdurchschnittliche verbleibende Kaufkraftlücke auf. Sie profitieren von den Anpassungen des Steuertarifs und erhöhten Abzügen. Gleichzeitig haben sie eine vergleichsweise niedrige haushaltsspezifische Inflationsrate und werden bei einem Einkommen deutlich oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen unterproportional von den Beitragssatzerhöhungen der Sozialversicherungen betroffen. Die höchste verbleibende Belastung ist in der Mitte der Einkommensverteilung zu beobachten, wenn kein Anteil des Bruttoeinkommens in Form einer Inflationsausgleichsprämie gezahlt wird.

Abbildung 2: Kaufkraftlücke 2023 gegenüber 2021 für ausgewählte Haushalte, in % des Nettoeinkommens 2023



* Bruttoeinkommen 2023

Quelle: Berechnungen des IMK



Preisliche Entlastungsmaßnahmen des Staates

Neben den Entlastungen bei Einkommensteuer und Sozialabgaben hat die Bundesregierung auch durch eine Reihe von preislichen Entlastungen die Privathaushalte entlastet. Die von der Bundesregierung implementierten preislichen Maßnahmen schlagen sich in einer verringerten Inflationsrate nieder und bewirken in beiden Jahren eine merkliche Verringerung der Belastung der privaten Haushalte durch die Preisschübe bei Energie.

So dämpfte die herabgesetzte Energiesteuer auf Kraftstoffe von Juni bis August 2022 die Inflationsrate im Jahr 2022 um 0,2 Prozentpunkte (Tabelle 5). Dabei war die relative Entlastung bei Haushalten mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich durch diese Maßnahme am höchsten (0,24 Prozentpunkte), während einkommensschwache Alleinlebende kaum profitierten (0,08 Prozentpunkte). Die höchste absolute Entlastung je Haushalt fiel bei einkommensstarken vierköpfigen Familien an (124 Euro), deren relative Entlastung der des Durchschnitts entsprach, während einkommensstarke Alleinlebende die höchste absolute Entlastung pro Kopf erhielten (70 Euro). Einkommensschwache Alleinlebende erfuhren die stärkste relative Entlastung durch das im selben Zeitraum geltende 9-Euro-Ticket mit 0,3 Prozentpunkten. Das 49-Euro-Ticket entlastet im Jahr 2023 zwar abermals gegenüber 2021, aber deutlich weniger als das 9-Euro-Ticket, sodass die kombinierte Wirkung die Inflationsrate 2023 um knapp 0,1 Prozentpunkte erhöht, nachdem das 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 die Inflationsrate um 0,1 Prozentpunkte gesenkt hatte. Die durchschnittliche Entlastung der Haushalte gegenüber 2021 beträgt knapp 30 Euro im Jahr 2022 und 14 Euro im Jahr 2023.¹⁰

Die preislichen Entlastungsmaßnahmen im Bereich Haushaltsenergie entfalten in beiden Jahren die größte Wirkung. Die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage ist in ihrer entlastenden Wirkung auf das Jahr 2022 beschränkt und verringerte die Inflation um 0,2 Prozentpunkte. Die Inflationsrate 2023 fällt entsprechend um 0,2 Prozentpunkte höher aus, als wenn die EEG-Umlage erst in diesem Jahr abgeschafft worden wäre. Die Entlastung reicht von 30 Euro für einkommensschwache Alleinlebende bis rund 70 Euro für vierköpfige Familien. Die ab Januar 2023 geltende Strompreisbremse dürfte die Inflationsrate 2023 um 0,4 Prozentpunkte verringern, wobei die größte absolute Entlastung bei den Paaren mit zwei Kindern ankommt (130 Euro – 142 Euro), die geringste mit 57 Euro bei einkommensschwachen Alleinlebenden. Die verringerte Mehrwertsteuer und die Abschlagübernahme im Dezember 2022 bei Gas und Fernwärme dämpfen die Inflationsrate 2022 um 0,2 Prozentpunkte, die Gaspreisbremse senkt die Inflationsrate 2023 um 0,6 Prozentpunkte. Dabei reicht die absolute Entlastung der Gaspreisbremse und der verringerten Mehrwertsteuer im Jahr 2023 unter den hier betrachteten Haushalten von 149 Euro bei

¹⁰ Die deutlich verringerte Entlastung gegenüber den Berechnungen früherer Policy Briefs ist darauf zurückzuführen, dass das Gewicht der kombinierten Personenbeförderung an der Personenbeförderung durch die jüngste Revision des Verbraucherpreisindex um 32 % gesunken ist. Da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Ausgaben für die Güterkategorie „Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen“ ausweist, nicht aber für die Unterkategorie „kombinierte Personenbeförderung“ (öffentlicher Nahverkehr), hat diese neue Gewichtung Einfluss auf die Berechnung der haushaltsspezifischen Inflationsraten. Der unterschiedlichen Bedeutung des öffentlichen Nahverkehrs an der Personenbeförderung, die auch den Flugverkehr umfasst, in Abhängigkeit vom Einkommen wurde wie bei den vorangegangenen Berechnungen dadurch Rechnung getragen, dass das Gewicht des öffentlichen Nahverkehrs an der Kategorie Personenbeförderung gegenüber dem VPI-Gewicht bei den zwei Haushalten mit geringem Einkommen um 30 % erhöht wurde, während es bei den Haushalten mit Spitzeneinkommen halbiert wurde.

einkommensschwachen Alleinlebenden bis 372 Euro bei einkommensstarken Paaren mit zwei Kindern und beträgt im Durchschnitt 291 Euro. Insgesamt summieren sich die preislichen Entlastungen im Durchschnitt der Haushalte auf 197 Euro im Jahr 2022 und 416 Euro im Jahr 2023.

Tabelle 5: Wirkung der preislichen Entlastungen auf die Inflationsrate 2022 und 2023 (Prozentpunkte)
Differenz zwischen den Inflationsraten mit bzw. ohne die preisliche Entlastungsmaßnahme

Preisliche Entlastungsmaßnahme	2022	2023
Verringerte Energiesteuer auf Kraftstoffe (Jun.-Aug. 2022)	-0,2	0,2
9-Euro-Ticket (Jun.-Aug. 2022) / 49-Euro-Ticket (ab Mai 2023)	-0,1	0,1
Vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage (1. Juli 2022)	-0,2	0,2
Verringerte Mehrwertsteuer auf Erdgas und Fernwärme (seit 1.10.22)	-0,1	-0,2
Übernahme des Abschlags für Gas und Fernwärme	-0,1	0,1
Gaspreisbremse, 12 ct/kWh (Erdgas), Marktpreis 16 ct/kWh	–	-0,6
Strompreisbremse, 40 ct/kWh (Strom), Marktpreis 45 ct/kWh	–	-0,4

Quelle: Berechnungen des IMK auf Grundlage der Verbraucherpreisstatistik und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des Statistischen Bundesamts.



Deutliche Entlastung durch Energiesparen

Das Einsparen fossiler Brennstoffe und insbesondere von Erdgas ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung angesichts der kriegs- und sanktionsbedingten Energiekrise. Auch aus klimapolitischer Sicht ist ein sparsamer Verbrauch bis zum hinreichenden Ausbau erneuerbarer Energien dringend erforderlich. Laut Bundesnetzagentur haben private Haushalte und Gewerbetreibende im vergangenen Jahr 12 % weniger Erdgas verbraucht als im Durchschnitt der vier Jahre zuvor, im vierten Quartal war der Verbrauch sogar 21 % niedriger, wobei allerdings das milde Wetter eine wichtige Rolle spielte (Bundesnetzagentur 2023).

Ein sparsamer Energieverbrauch kann angesichts der massiv gestiegenen Preise auch merklich zur Verringerung der finanziellen Belastung der privaten Haushalte beitragen. Eine Verringerung des Verbrauchs von Wärmeenergie, Strom und Kraftstoffen um jeweils 10 % verringert die Belastung durch die gestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 um rund 40 % (Tabelle 6). Dabei beinhaltet die Inflationsprognose für 2023 einen durchschnittlichen Anstieg der Preise für Haushaltsenergie um 15,4 % nach 32,7 % im Jahr 2022, während die Kraftstoffpreise um 6,2 % sinken, nach einem Anstieg um 26,1 % 2022.¹¹ Entsprechend steigt die Belastung in diesem Jahr im

¹¹ Preise für Kraft- und Schmierstoffe.

Bereich Haushaltsenergie weiter an, während der Rückgang der Kraftstoffpreise die Belastung durch den Energiepreisschock insgesamt dämpft. Haushalte, die in diesem Jahr einen um 10 % gegenüber 2021 verringerten Energieverbrauch realisieren, haben trotz weiter steigender Preise eine geringere Belastung in diesem Jahr als im Jahr 2022 ohne Energiesparen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Belastung durch Energiepreissteigerungen 2022 und 2023
mit und ohne 10-prozentige Reduktion des Energieverbrauchs, in Euro

Haushaltstyp (EVS 2018)	2022 ohne	2022 mit	2023 ohne	2023 mit
Alleinlebende (500-900 €)	418	240	579	385
Alleinlebende (900-1.300 €), Mindestlohn	506	289	690	455
Alleinlebende (1.500-2.000 €)	603	345	823	543
Alleinlebende (2.000-2.600 €)	676	385	900	587
Alleinlebende (3.600-5.000 €)	867	491	1.125	724
Alleinlebende (mehr als 5.000 €)	933	526	1.184	752
Alleinerziehende mit 1 Kind (2.000-2.600 €)	846	480	1.111	719
Paare, 2 Kinder (2.000-2.600 €)	1.062	603	1.396	904
Paare, 2 Kinder (2.600-3.600 €)	1.152	650	1.466	933
Paare, 2 Kinder (.3600-5.000 €)	1.253	704	1552	973
Paare, 2 Kinder (mehr als 5.000 €)	1.406	786	1.698	1.048
Paare ohne Kinder (3.600-5.000 €)	1.135	641	1454	929
Paare ohne Kinder (Durchschnittshaushalt)	928	526	1207	777

Quelle: Berechnungen des IMK auf Grundlage der Verbraucherpreisstatistik und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des Statistischen Bundesamts.



Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Staat in der aktuellen Phase überschießender Inflation die Privathaushalte in Deutschland sowohl preislich als auch nicht-preislich massiv entlastet und damit den Verlust an Kaufkraft spürbar begrenzt hat. Zugleich aber ist der Teuerungsschub in den Jahren 2022 und 2023 so groß ausgefallen, dass diese Entlastungen in den allermeisten Fällen nicht ausgereicht haben, um den Kaufkraftverlust vollständig zu kompensieren. Bei vielen Haushalten bleibt trotz einer Beschleunigung des Lohnwachstums 2022 und 2023 ein signifikanter Kaufkraftverlust in einer Größenordnung von zwei bis drei Prozent des Nettoeinkommens übrig. Einen Beitrag zu Begrenzung des Kaufkraftverlusts kann allerdings ein geschickter Einsatz der Inflationsausgleichsprämie leisten: Wie die Beispielrechnungen zeigen, ist diese Prämie geeignet, den Kaufkraftverlust massiv zu verringern und in Einzelfällen ganz zum Verschwinden zu bringen. Makroökonomisch ist wichtig, dass dies geschieht, ohne zu einer zusätzlichen Kostenbelastung (über die Prämie hinaus) der Unternehmen zu führen, was den kostenseitigen Inflationsdruck bei den Unternehmen begrenzt.

Insoweit die überschießende Inflation eine Konsequenz eines dauerhaften Terms-of-Trade-Schocks aus teurerer Energie und teureren importierten Lebensmitteln ist, ist ohne den Einsatz von Instrumenten wie der Inflationsausgleichsprämie eine schnelle Korrektur der Kaufkraftverluste schwierig. Tatsächlich ist Deutschland als Ganzes im Umfang dieses Terms-of-Trade-Schocks insgesamt ärmer geworden. Fiskalische Ausgleichsmaßnahmen für diesen Kaufkraftverlust können bestenfalls den Kaufkraftverlust zeitlich oder zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen anders verteilen. Da allerdings die Weltmarktpreise für Energie und Nahrungsmittel gegenüber den Preisspitzen 2022 bereits deutlich gefallen sind, scheint die Größenordnung der Nettoeinkommensverluste beträchtlicher, als mittel- und langfristig durch die Verschiebung der Terms of Trade gerechtfertigt.

Für die kommenden Jahre ist damit zu rechnen, dass die Inflationsrate deutlich zurückgeht und ab 2024 wieder in der Nähe des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank liegen wird. Neben dem Rückgang von Energie- und Lebensmittelpreisen infolge gefallener Weltmarktpreise ist dabei mit einem Abschmelzen zuletzt in einigen Bereichen deutlich gestiegener Gewinnmargen zu rechnen, welches sich preisdämpfend auswirkt. Gleichzeitig dürften – wie bereits schon in den mit Wirkung in das Jahr 2024 hinein abgeschlossenen Tarifverträgen erkennbar – die Löhne und Gehälter im kommenden Jahr mit einer Rate oberhalb der Inflationsrate steigen. Per saldo ist mit einem Rückgang der Kaufkraftlücke zu rechnen, der sich in den kommenden Jahren angesichts des mittelfristigen Produktivitätsfortschritts auch bei Lohnsteigerungen in Einklang mit dem Inflationsziel der EZB fortsetzen wird.

Methodischer Anhang

Im Folgenden finden sich einige Anmerkungen zu den Details der Berechnungen und Annahmen dieses Policy Briefs:

- Die verwendeten Bruttoeinkommen der Haushalte basieren auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Jahres 2018 und wurden mit den durchschnittlichen Zuwachsraten der Bruttolöhne und -gehälter je geleisteter Arbeitnehmerstunde aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fortgeschrieben. Dabei wurden bis 2022 Daten des Statistischen Bundesamts verwendet, für 2023 wurde die entsprechenden Werte der IMK-Prognose vom März 2023 (Dullien et al. 2023) eingesetzt.
- Zur Berechnung der Netto-zu-Brutto-Quote wurde das Nettoeinkommen für 2021 und die Folgejahre auf Basis des so fortgeschriebenen Bruttoeinkommens berechnet und ins Verhältnis zu diesem Bruttoeinkommen gesetzt. Bleibt dieses Verhältnis 2022 und 2023 konstant oder steigt gar an, so kann man einen kalten Progressionseffekt ausschließen. Von „kalter Progression“ spricht man, wenn ein Einkommensanstieg, der lediglich die Inflation ausgleicht und nicht das reale Bruttoeinkommen erhöht, zu einem höheren Steuersatz führt. Die hier gewählte Betrachtung geht streng genommen über die Betrachtung der „kalten Progression“ hinaus, weil es bei letzterer nur um die Steuerbelastung geht. Diese ist aber nicht unabhängig von den Regelungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen und ihrer steuerlichen Berücksichtigung. Betrachtet man nur die Veränderung der Steuer relativ zum zu versteuernden Einkommen (also dem Bruttoeinkommen nach steuerlichen Abzügen), so blendet man die Effekte von Änderungen bei den Abzügen (z.B. höherer Arbeitnehmerpauschbetrag) aus und erhält ein unvollständiges Bild. Man kann nicht davon ausgehen, dass das Bruttoeinkommen und das zu versteuernde Einkommen die gleiche Veränderungsrate aufweisen (Rietzler 2022). Aber auch die Betrachtung der Steuer relativ zum Bruttoeinkommen ist nicht unproblematisch. Erhöhte steuerliche Abzüge können eine echte Entlastung sein, wenn ihnen keine tatsächliche Mehrbelastung gegenübersteht (z.B. erhöhter Arbeitnehmerpauschbetrag für Beschäftigte, die keine Werbungskosten haben, vorgezogene vollständige Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen bei unveränderten Beitragssätzen). Steigen die Abzüge aber, weil beispielsweise die Beitragssätze der Krankenversicherung steigen, dann steht dem erhöhten Abzug, der steuersenkend wirkt, eine echte Mehrbelastung an anderer Stelle gegenüber. Diese Probleme vermeidet man, indem man die Analyse auf das Verhältnis des Nettoeinkommens zum Bruttoeinkommen fokussiert.
- Bei der Betrachtung der Kaufkraftlücke wurde ermittelt, wie stark das Nettoeinkommen steigen müsste, damit die Kaufkraft erhalten bleibt. Die resultierenden Werte für 2022 und 2023 werden mit den tatsächlichen Nettoeinkommen verglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Entlastungswirkung der Preisbremsen (und einiger anderer Maßnahmen mit Preiswirkung) bereits in einer geringeren Inflationsrate erfasst ist. Die haushaltsspezifischen Belastungen werden auf Basis von haushaltsspezifischen Inflationsraten berechnet, deren Grundlage die EVS 2018 ist (Dullien und Tober 2023). Die Revision des Verbraucherpreisindex im Zuge der Umstellung der Basis vom Jahr 2015 auf das Jahr 2020 hat nur insofern einen Einfluss auf die haushaltsspezifische Betrachtung als sich die Preisreihen für die verwendeten Güterarten infolge von Gewichtsverschiebungen auf der tieferen

Ebene verändert haben. Beispielsweise hat sich der Anteil von Erdgas an der Haushaltsenergie von 35,2 % auf 25,3 % verringert, wodurch der Preisanstieg von Haushaltsenergie im Jahr 2022 nun mit 32,7 % flacher ausfällt als zuvor mit 39,1 %.

- Bei der Berechnung von Steuern und Sozialbeiträgen wird das geltende Recht 2021, 2022 und 2023¹² verwendet. Dabei wird eine steuerliche Veranlagung unterstellt. Steuerliche Abzüge beschränken sich auf Vorsorgeaufwendungen in den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen, den Arbeitnehmerpauschbetrag, den Sonderausgabenpauschbetrag und den Kinderfreibetrag, sofern dieser günstiger ist als das Kindergeld. Betrachtet wird bei Ehepartnern das Jahreseinkommen ohne Berücksichtigung einer unterjährigen Steuerklassenwahl unter der Annahme der gemeinsamen Veranlagung. Für das Jahr 2022 wird das Nettoeinkommen einschließlich der versteuerten Energiepreispauschale betrachtet.
- Vor allem bei Midijobenden ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen Lohnsteuerabzugsverfahren und Veranlagung, weil hier im Lohnsteuerabzugsverfahren die vollen (tatsächlich nicht gezahlten) Beträge angesetzt werden, bei der Veranlagung jedoch nur die tatsächlich gezahlten. Damit dürfte die Entlastung durch die Anhebung der Midijobgrenze im reinen Lohnsteuerabzugsverfahren noch höher ausfallen.
- Übersicht 1 (siehe Folgeseite) zeigt, welche Maßnahmen für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt werden.

¹² Stand Mai 2023 ohne die noch nicht verabschiedete Anhebung des Pflegebeitrags zum 1.7.2023.

Übersicht 1:

Berücksichtigte Maßnahmen bei der Berechnung der Nettoarbeitseinkommen

Jahr 2022

Entlastungspakete I-III:

- Grundfreibetrag und Tarifeckpunkte (Steuerentlastungsgesetz 2022),
- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags,
- Energiepreispauschale,
- einmaliger Kinderbonus von 100 Euro je Kind – wirkt wie Kindergeld,
- Anhebung des Kinderfreibetrags (rückwirkend im Rahmen des Inflationsausgleichsgesetzes).

Sonstige Änderungen:

- Anhebung der Midijobgrenze (von 1.300 auf 1.600 mtl.) / Änderung der Formel ab Oktober 2022,
- Anhebung des Beitragsatzes zur Pflegeversicherung für Kinderlose,
- regelmäßige Anhebung des abzugsfähigen Anteils der Rentenbeiträge,
- regelmäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen.

Jahr 2023

Entlastungspaket III:

- weitere Anhebung der Midijobgrenze auf 2000 Euro monatlich,
- Grundfreibetrag und Tarifeckpunkte (Inflationsausgleichsgesetz),
- Anhebung des Kindergelds (Inflationsausgleichsgesetz),
- Anhebung des Kinderfreibetrags (Inflationsausgleichsgesetz),
- Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätsbeitrag (Inflationsausgleichsgesetz),
- vorgezogene vollständige Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge.

Sonstige Änderungen:

- weitere Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags (Jahressteuergesetz 2022),
- Anhebung des Alleinerziehendenfreibetrags (Jahressteuergesetz 2022),
- Erhöhung von Beitragssätzen (Arbeitslosenversicherung, Zusatzbeitrag bei der Krankenversicherung)¹³,
- regelmäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen.

Betrachtet werden Arbeitseinkommen unter der Annahme, dass keine Transfers/Lohnersatzleistungen bezogen werden. Bei niedrigen Einkommen ist in vielen Fällen ein Anspruch auf Wohngeld wahrscheinlich. Dieser hat keine Wirkung auf die vorgenommenen Berechnungen und wird hier ausgeblendet.

¹³ Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), dessen Entwurf am 25.4.2023 in den Bundestag eingebracht wurde und sich derzeit in der Beratung befindet, wird nicht berücksichtigt.

Literaturverzeichnis

- Behringer, J. / Dullien, S. / Tober, S. (2022): Menschen in Deutschland nehmen Entlastungspakete I und II nur begrenzt wahr. Ergebnisse aus der IMK-Energiepreisbefragung. IMK Policy Brief Nr. 131.
- Bundesnetzagentur (2023): Bundesnetzagentur veröffentlicht Zahlen zur Gasversorgung 2022. Pressemitteilung, Bonn, 6. Januar.
- Dullien, S. / Herzog-Stein, A. / Hohlfeld, P. / Rietzler, K. / Stephan, S. / Theobald, T. / Tober, S. / Watzka, S. (2023): Schwache Dynamik nach Energiepreisschocks und Zinserhöhungen. Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung 2023/2024. IMK Report Nr. 180.
- Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S. (2022a): Die Entlastungspakete der Bundesregierung. Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig. IMK Policy Brief Nr. 120.
- Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S. (2022b): Die Entlastungspakete der Bundesregierung - Ein Update. IMK Policy Brief Nr. 126.
- Dullien, S. / Tober, S. (2023): IMK Inflationsmonitor. Nahrungsmittelpreise dominieren infolge der Revision die Inflationsunterschiede im Januar 2023. IMK Policy Brief Nr. 146.
- Rietzler, K. (2023): Steuertarif nicht der richtige Hebel für gezielte Entlastungen. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 102, H. 10, S. 749-752.
- Statistisches Bundesamt (2022): Wirtschaftsrechnungen. [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Konsumausgaben privater Haushalte 2018](#). Fachserie 15, Heft 5, 29. Mai 2020 (Seiten 31-34 und 97-144 korrigiert am 28. Oktober 2021), Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020a): [Preise. Daten zur Energiepreisentwicklung](#). Lange Reihen von Januar 2005 bis Oktober 2022. Wiesbaden, 2. Dezember.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Wirtschaftsrechnungen. [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte](#). Fachserie 15, Heft 4, 23. April, Wiesbaden.

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
